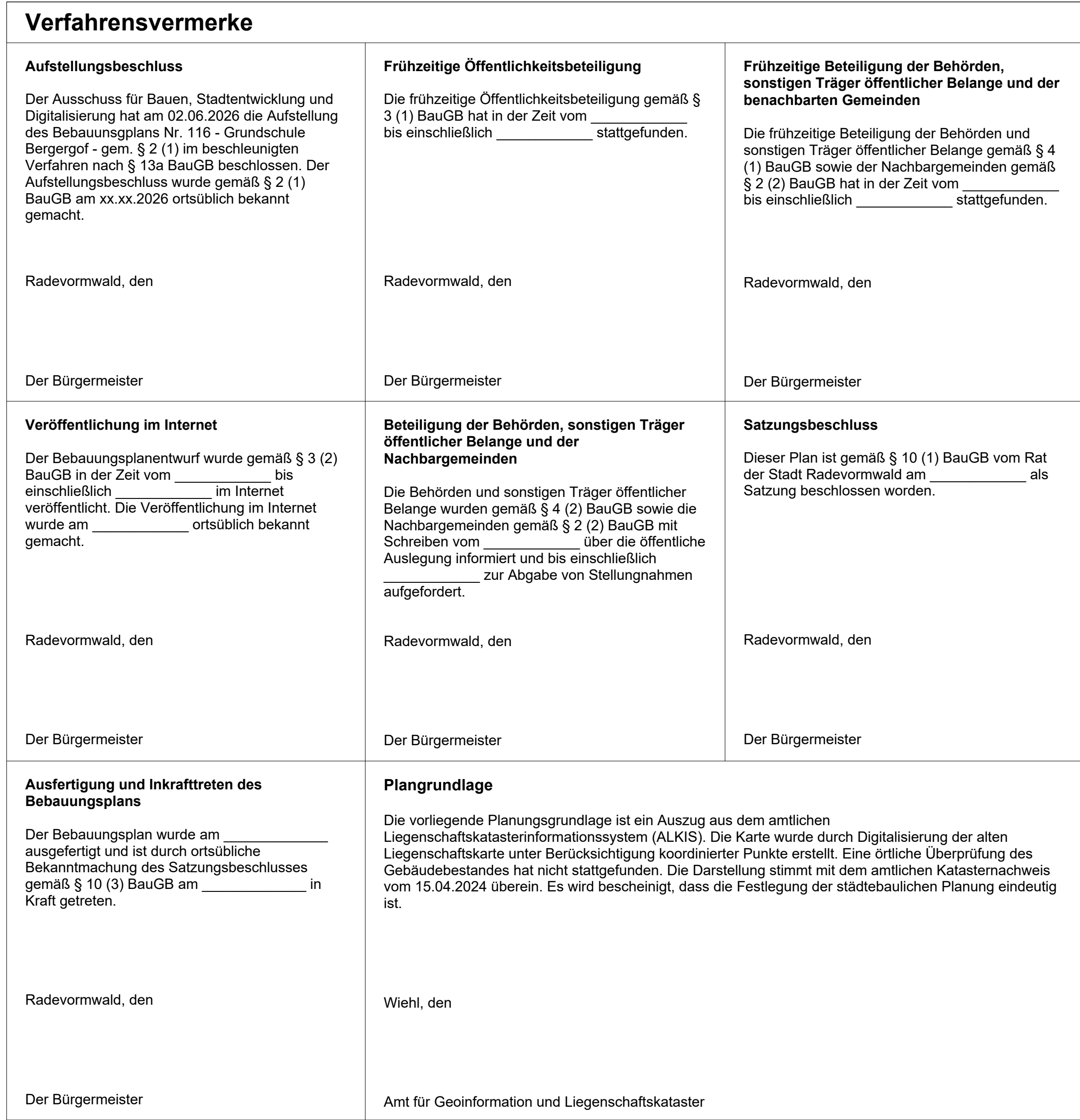




In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Grundstücks-einfriedigungen innerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche nur als lebendige Einfriedigungen (Hecken) in einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Innerhalb der Hecke sowie rückwärtig zur Gartenseite (von der Straßenseite abgewandt) sind auch Kombinationen mit Drahtgeflecht, Stabgitter sowie Holz möglich. Mauern, Betonzäune, Gabionen, gabionen-ähnliche Konstruktionen oder Einfriedigungen mit vergleichbar massivem Charakter sind unzulässig. Die Heckenanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind entsprechend nachzupflanzen. Es sind Gehölze der Artenliste B zu pflanzen.

- werden im weiteren Verfahren ergänzt

